

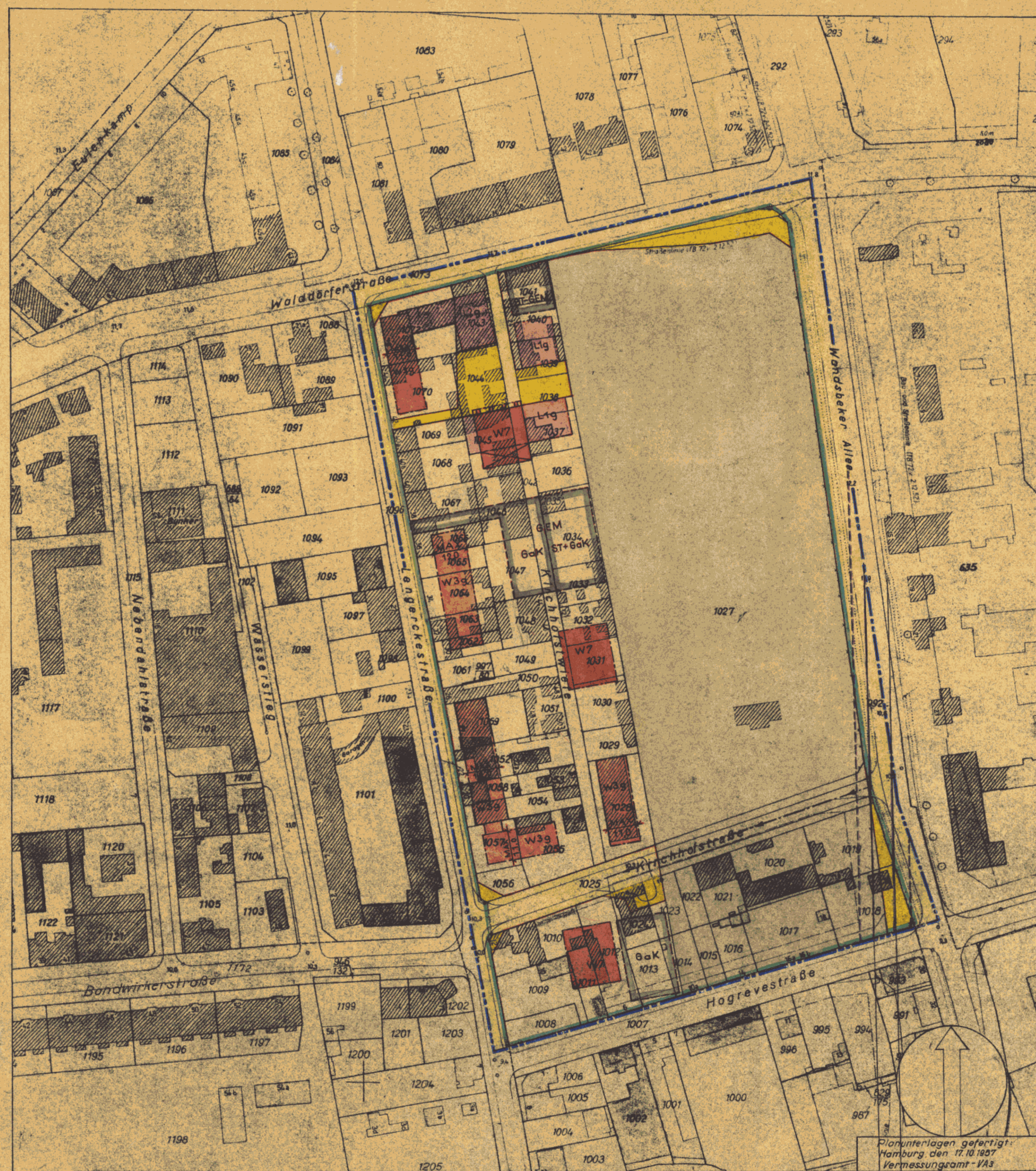
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

D 417

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: Lengerckestraße | Walldorfer Straße - Wandsbeker Allee - Hogrevestraße

LP 4



Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 14. DEZ. 1959
E. G. G. G. G.
Techn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____

Baubehörde

Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt Wandsbek
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 30. NOV. 1959
(GVBl. 1959 Seite 122)
In Kraft getreten am 4. DEZ. 1959

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Lengerckestraße - Walddörferstraße - Wandsbeker
Allee - Hogrevestraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W7 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.31 für die siebengeschossigen Wohnhäuser (W7) 21,0 m,
- 2.32 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,5 m,
- 2.33 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,0 m.

2.4 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.5 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.6 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen (einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.8 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. DEZ. 1959

Haam
Technischer Inspektor